

13.01.2023

Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Schulanfänger

Mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die bis zum 30. Juni 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch für Kinder von ausländischen Mitbürgern. Deutsche Familien werden deshalb um nachbarschaftliche Mithilfe gebeten.

Mit Blick auf das **Einschulungsjahr 2023 (Schuljahr 2023/2024)** gilt deshalb:

Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder

- bis zum **30. Juni 2023** das sechste Lebensjahr vollendet haben,
- im Zeitraum zwischen **1. Juli 2023 und 30. Juni 2024** das sechste Lebensjahr vollenden und die auf Wunsch der Eltern eingeschult werden sollen (Stichtagsflexibilisierung),

werden gebeten, ihr Kind im Rektorat der für sie zuständigen staatlichen Grundschule anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind eine Privatschule oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen soll. In diesen Fällen geben Sie bei der Anmeldung den Namen der anderen Schule an.

Anmeldetermin ist bei allen Schulen

**Mittwoch, 01. März 2023
von 14:00 – 16:00 Uhr**

Zuständig für den Schulbezirk:

Neckarsulm - Nord
Neckarsulm - Süd
im Stadtteil Amorbach
im Stadtteil Dahenfeld
im Stadtteil Obereisesheim

Neubergschule, Berliner Str. 11
Johannes-Häußler-Schule, Karlstr. 3
Amorbachschule, Grenchenstr. 2
Grundschule Dahenfeld, Cäcilienstr. 9
Wilhelm-Maier-Schule, Rosenstr. 11

Bitte bringen Sie zur Anmeldung und Vorstellung des Kindes folgende Unterlagen mit:

- **Geburtsurkunde** oder ersatzweise das **Familienstammbuch**
- **Impfheft** oder ein sonstiger Nachweis über eine Masernschutzimpfung bzw. eine Befreiung davon
- Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Elternteile die Anmeldung unterschreiben oder eine Vollmacht des anderen Elternteils der Anmeldung beilegen.
- Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten mit alleinigem Sorgerecht muss ein Sorgerechtsbescheid, Negativbescheinigung vom Landratsamt/Jugendamt bzw. ein Gerichtsurteil beigelegt werden.



Marco Haaf
Geschäftsführender Schulleiter